

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Bekdorf für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- |                                                                 |             |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                          |             |
| einem <b>Gesamtbetrag der Erträge</b> auf                       | 145.600 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Aufwendungen</b> auf                  | 181.400 EUR |
| einem <b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b> von              | -35.800 EUR |
|                                                                 |             |
| 2. im Finanzplan mit                                            |             |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender</b>        |             |
| <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf                                 | 145.600 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender</b>       |             |
| <b>Verwaltungstätigkeit</b> auf                                 | 181.300 EUR |
| einem <b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der</b>              |             |
| <b>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 0 EUR       |
| einem <b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der</b>              |             |
| <b>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf | 0 EUR       |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |                                                                   |               |
|-------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. der <b>Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und</b>      |               |
| <b>Investitionsförderungsmaßnahmen</b> auf                        | 0 EUR         |
| 2. der <b>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</b> auf   | 0 EUR         |
| 3. der <b>Höchstbetrag der Kassenkredite</b> auf                  | 0 EUR         |
| 4. die <b>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</b> |               |
| auf                                                               | 0,03 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 425 % |

#### 2. Gewerbesteuer

380 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 EUR.

### § 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Bekdorf, den 05.12.2022

---

gez. Matthias Kelting  
Bürgermeister